

8.4.2024

## FAQ - Fragen und Antworten (AW) zum Salzburger Bildungsscheck

Wir haben für Sie die häufigsten Fragen gesammelt:

**Frage: Ich habe keinen Computer, was kann ich tun**

AW: Das Netzwerk Bildungsberatung berät Sie bei der Antragstellung. Sie erreichen das Team unter der kostenlosen Bildungslinie 0800 208 400 ([www.bildungsberatung-salzburg.at](http://www.bildungsberatung-salzburg.at)).

**Frage: Ich finde das Formular nicht.**

AW: Sie sind noch auf der ersten Seite bei der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung). Wenn Sie auf WEITER klicken kommen Sie zum Formular.

**Frage: Ich möchte mich telefonisch vorab erkundigen, ob ich eine Förderung erhalte. Ist das möglich?**

AW: Telefonisch können keine Förderzusagen erteilt werden. Siehe Fragen zum Zeitpunkt der Einreichung weiter unten. Sie können sich aber telefonisch über die Richtlinie und Fördervoraussetzungen erkundigen. Die Beratungen des Netzwerk Bildungsberatung sind kostenfrei, vertraulich und anbieterneutral. Sie erreichen das Team von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr unter der kostenlosen Bildungslinie 0800 208 400 oder per E-Mail unter [frage@bildungsberatung-salzburg.at](mailto:frage@bildungsberatung-salzburg.at) ([www.bildungsberatung-salzburg.at](http://www.bildungsberatung-salzburg.at))

**Frage: Meine Kursnachbarin erhält eine Förderung und ich nicht, warum ist das so?**

AW: Jede Person hat unterschiedliche Voraussetzungen, Schulbildungen, Berufsausbildungen und arbeitet in spezifischen Hauptberufen. Jeder Förderantrag muss daher individuell nach diesen Kriterien beurteilt werden. Die genauen Bedingungen entnehmen Sie bitte dem „Bildungsscheck-Folder“ oder der „Richtlinie“, beide zum Downloaden auf dieser Webseite unter „Downloads“.

**Frage: In welchem Bundesland muss ich den Antrag stellen?**

AW: In jenem Bundesland, in dem Sie Ihren Hauptwohnsitz haben. Den Salzburger Bildungsscheck können Sie also nur beantragen, wenn Sie zu Kursbeginn einen Hauptwohnsitz in Salzburg haben. Fragen zum Kursort und Bildungsinstitut finden Sie weiter unten.

**Frage: Was ist, wenn mein Arbeitgeber/meine Arbeitgeberin die Kurskosten bezahlt?**

AW: Unternehmen sind im Rahmen dieser Förderung nicht förderbar. Fördermöglichkeiten für Unternehmen finden Sie auf den Seiten der Wirtschaftskammer WKO: <https://www.wko.at/foerderungen> und auf den Seiten des AMS: <https://www.ams.at/unternehmen/personal--und-organisationsentwicklung#wien>

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at)

## Fragen zur persönlichen und/oder aktuellen beruflichen Situation:

**Frage: Muss die Weiterbildung etwas mit meinem aktuellen Beruf zu tun haben?**

AW: Ja. Falls nein, siehe Frage zur Umschulung weiter unten.

**Frage: Ich bin SchülerIn/StudentIn und möchte für einen Kurs den Bildungsscheck beantragen. Geht das?**

AW: Eine Förderung wird nur gewährt, wenn Sie über der Geringfügigkeitsgrenze verdienen. Eine Ausnahme bildet die Berufsreifeprüfung, siehe weiter unten. Studierende dürfen noch kein Studium abgeschlossen haben.

**Frage: Ich bin derzeit in Karenz (z.B. Bildungskarenz, Betreuungskarenz). Stehe also dem Arbeitsmarkt aktuell nicht zur Verfügung. Bekomme ich trotzdem eine Förderung?**

AW: Ja, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. Bitte lesen Sie sich auch den „Bildungsscheck-Folder“ unter „Downloads“ auf dieser Webseite durch. Dort werden die Fördervoraussetzungen erläutert.

**Frage: Kann ich als Selbständige/als Selbständiger auch gefördert werden?**

AW: Grundsätzlich ja, Sie dürfen aber nur max. fünf MitarbeiterInnen haben und die Kosten müssen persönlich von Ihnen getragen werden, also nicht über Ihr Unternehmen abgerechnet werden.

**Frage: Sind auch AkademikerInnen förderbar?**

AW: Grundsätzlich nein, es gibt aber folgende Ausnahmen:

- ➔ Wiedereinsteigerinnen nach Geburt eines Kindes bis 2 Jahre nach Ende des Kinderbetreuungsgeldes
- ➔ Arbeitslose
- ➔ SozialunterstützungsbezieherInnen
- ➔ Über 45 Jahre UND ein geringes Einkommen (Grundlage ist steuerpflichtiges Einkommen lt. §33 EStG.: EUR 12.465 Jahreseinkommen lt. EKSt-Bescheid oder Lohnzettel Ziffer 245)
- ➔ Geringfügig Beschäftigte
- ➔ Deutschkurse als Fremdsprache sind generell förderbar

## Fragen zu Deutschkursen/zu Sprachkursen

**Frage: Ich habe noch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. ist mein Deutsch noch nicht gut genug um in Österreich zu arbeiten. Bekomme ich einen Deutschkurs gefördert?**

AW: Ja

**Frage: In welchen Fällen bekomme ich einen Fremdsprachenkurs gefördert?**

AW: Wenn die Fremdsprache für Ihre Berufsausübung notwendig ist und die weiteren Fördervoraussetzungen lt. „Bildungsscheck-Folder“ bzw. „Richtlinie“ erfüllt sind.

## Fragen zum Bundesland und Bildungsinstitut

**Frage: Ist es egal bei welchem Bildungsinstitut ich den Kurs besuche?**

AW: Nein, das Bildungsinstitut muss ein Qualitätsmanagementzertifikat haben. WIFI und BFI erfüllen z.B. dieses Kriterium, aber auch andere Kursanbieter sind möglich. Bitte erkundigen Sie

sich im Vorfeld bei Ihrem Weiterbildungsanbieter, ob das Qualitätsmanagementzertifikat vorge-wiesen werden kann.

**Frage: Mein Kurs ist in Wien (oder einem anderen Bundesland). Wird die Ausbildung trotz-dem gefördert?**

AW: Ja, der Kurs kann in einem anderen Bundesland oder auch in einem anderen Land, z.B. Deutschland absolviert werden. Wichtig ist jedoch, dass Ihr Hauptwohnsitz in Salzburg ist (bei Kursbeginn) und dass der Bildungsträger zertifiziert ist, siehe vorhergehende Frage.

## Fragen zur Berufsreifepfung

**Frage: Wird die Ausbildung zur Berufsreifepfung in jedem Fall gefördert**

AW: Wenn Sie bei den Kursen 75 % Anwesenheit haben ja.

**Frage: Werden die Kurse auch gefördert, wenn ich die Prüfung nicht bestanden habe?**

AW: Ja, wenn Sie die Anwesenheit (75 %) erfüllen, wird der Kurs auch bei nicht bestandener Prü-fung gefördert.

**Frage: Meine Kurse zur Berufsreifepfung erstrecken sich über mehrere Jahre. Wann soll ich den Antrag stellen?**

AW: Siehe Fragen zum Zeitpunkt der Einreichung.

**Frage: Ich bin Schüler/Schülerin. Erhalte ich eine Förderung, wenn ich die Berufsreifepfung mache?**

AW: Ja. Zwar werden Schülerinnen und Schüler in der Regel nicht gefördert, die Berufsreifepfung ist jedoch eine Ausnahme.

**Frage: Meine Kurse für die Berufsreifepfung sind zu 100 % Online, die Prüfung wird jedoch am Kursort des Bildungsinstitutes absolviert. Wird dann auch der Kurs gefördert?**

AW: Ja, wenn nach dem Kurs die Berufsreifepfung bestanden wird, kann auch der Kurs gefördert werden, siehe Fragen zu Online-Kursen.

## Fragen zu Online-Kursen

**Frage: Mein Kurs ist ein reiner Online-Kurs. Erhalte ich eine Förderung?**

AW: Nein, reine Online-Kurse werden nicht mehr gefördert.

**Frage: Mein Kurs ist zur Hälfte online und zur Hälfte vor Ort. Erhalte ich eine Förderung?**

AW: Ja, wenn sie mindestens 30 % der Weiterbildung physisch am Kursort des Bildungsinstitutes an-wesend sind, kann die Weiterbildung gefördert werden.

**Frage: Mein Kurs ist zu 100 % Online, das Wissen wird jedoch am Kursort des Bildungsinstitutes im Rahmen einer Prüfung abgefragt. Wird die Weiterbildung gefördert?**

AW: Ja, wenn die Prüfung am Kursort des Bildungsinstitutes unter Aufsicht absolviert wird und be-standen wird, kann auch ein Online-Kurs gefördert werden. Das Bildungsinstitut muss jedoch bele-gen, dass das erworbene Wissen abgefragt wird.

**Frage: Mein Online-Kurs hat 2023 begonnen, ich habe den Antrag auf Förderung aber erst 2024 eingereicht. Warum wird mein Kurs nicht mehr gefördert?**

AW: Die Förderentscheidung erfolgt jeweils auf Basis der Richtlinien, wie sie zum Zeitpunkt der Prüfung eines Förderungsansuchens in Kraft stehen. Maßgeblich für die Entscheidung ist das Datum des Einlangens des Förderansuchens. Seit 1.1.2024 gilt daher die Förderungsrichtlinie 2024.

Der Grund für die Umstellung der Förderung, was online-Fortbildungen betrifft liegt in einer Prüfung des österreichischen Rechnungshofes, der darauf basierenden Empfehlungen des Ö-Cert-Institutes und einem Austausch mit anderen Bundesländern, die ähnliche Förderungen anbieten. Im Einklang mit diesen Prüfungsergebnissen und Empfehlungen hat sich auch das Land Salzburg dazu entschieden, ab 2024 Onlinekurse nur mehr zu fördern, wenn die Weiterbildung eine mindestens 30%ige physische Anwesenheit an einem Kursort der Bildungseinrichtung erfordert. Kurse, die zu 100 % online stattfinden, werden nur gefördert, wenn das angeeignete Wissen durch eine Prüfung mit physischer Anwesenheit unter Aufsicht in einer Bildungseinrichtung abgefragt wird.

## Fragen zur Anwesenheit und Abschlussprüfung

**Frage: Meine Ausbildung besteht aus einem Kurs und einer Abschlussprüfung? Bekomme ich die Förderung auch wenn ich die Abschlussprüfung nicht bestehe/nicht mache?**

AW: Ja, wenn alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind und Sie zu 75 % im Kurs anwesend waren. Ausnahme siehe unter Online-Kurse.

**Frage: Erhalte ich auch eine Förderung auf Prüfungsgebühren?**

AW: Nein, Prüfungsgebühren werden nicht gefördert. Ausnahmefälle gibt es nur bzgl. Anwesenheit siehe Frage oben.

**Frage: Aufgrund von Krankheit habe ich weniger als 75 % Anwesenheit. Ich habe jedoch die Abschlussprüfung positiv absolviert. Bekomme ich die Förderung trotzdem?**

AW: Ja, wenn Sie die Abschlussprüfung trotzdem positiv absolvieren, gibt es in diesem Fall eine Ausnahme der Anwesenheit. Hinweis: Sie erhalten jedoch immer nur eine Förderung für die Kursgebühr. Eine Prüfungsgebühr wird - bis auf diese Ausnahme - nicht bezahlt.

Anmerkung: Für Meisterprüfungen und Werkmeisterprüfungen gibt es Förderungen, die über das WIFI abgewickelt werden. Bei Fragen bzgl. der Meisterprüfung wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Salzburg.

## Fragen zum Zeitpunkt der Einreichung

**Wichtiger Hinweis:** Maßgeblich für die Entscheidung ist das Datum des Einlangens des Förderansuchens. Basis sind dann jene Richtlinien, wie sie zu diesem Zeitpunkt in Kraft stehen. Aktuell werden die Richtlinien einer Evaluierung unterzogen, bitte beachten Sie, dass sich die Richtlinien verändern können. Sie gelten jeweils von 1.1. bis 31.12. eines Jahres.

**Frage: Ich mache eine umfangreiche Ausbildung, meine Kurse erstrecken sich über mehrere Jahre. Wann soll ich den Antrag stellen?**

AW: Hier können Sie frei wählen. Entweder Sie reichen jedes Semester einzeln ein oder alle Kurse zusammen. Beides ist möglich. Wenn Sie jedes Semester einzeln einreichen, erhalten Sie die Förderung nach Abschluss des jeweiligen Semesters. Wenn Sie alle Kurse zusammen einreichen, erhalten Sie die Förderung erst nach Beendigung der Ausbildung. Bitte achten Sie jedoch auf die Einreichfrist

von 3 Monaten nach Beendigung der Ausbildung! Bitte beachten Sie auch, dass die Richtlinien jährlich an aktuelle Erfordernisse angepasst werden, siehe oben unter „Wichtiger Hinweis“.

**Frage: Meine Ausbildung (z.B. Bilanzbuchhalter) besteht aus mehreren Teilen. Teil 1 findet im Februar statt, Teil 2 im Mai. Soll ich nach jedem Kurs einen Antrag stellen oder beide Kurse zusammen einreichen?**

AW: Sie können sowohl jeden Kurs einzeln einreichen oder beide Kurse zusammen. Die Förderhöhe bleibt in jedem Fall gleich. Bitte beachten Sie jedoch, dass sich Richtlinien ändern können, siehe oben unter „Wichtiger Hinweis“.

**Frage: Ich habe meinen Kurs vor vier Monaten beendet und damit die Frist von 3 Monaten übersehen. Können Sie eine Ausnahme machen?**

AW: Nein, Sie müssen auf den Tag genau innerhalb von drei Monaten nach Kursende den Antrag stellen. Ausnahmen können aufgrund einer Gleichbehandlung aller nicht gewährt werden.

**Frage: Ich kann mir den Kurs nur leisten, wenn ich eine Förderung bekomme. Ich muss mich jedoch jetzt schon beim Kurs anmelden. Wie weiß ich, ob ich eine Förderung erhalten werde?**

AW: Sie können den Antrag auch schon VOR Kursbeginn stellen und zwar in dem Jahr, in dem der Kurs stattfindet. Danach erhalten Sie eine Zusage oder Absage. Die notwendigen Unterlagen (Kursbestätigung, Zahlungsbestätigung etc.) können Sie später per Mail nachreichen. Wir empfehlen, den Antrag auf Förderung so rasch wie möglich einzureichen, da die Förderentscheidung jeweils auf Basis der Richtlinien erfolgt, wie sie zum Zeitpunkt der Prüfung eines Förderungsansuchens in Kraft stehen. Maßgeblich für die Entscheidung ist das Datum des Einlangens des Förderansuchens.

**Frage: Nach welchen Richtlinien wird mein Kurs gefördert?**

AW: Die Förderentscheidung erfolgt jeweils auf Basis der Richtlinien, wie sie zum Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsansuchens in Kraft stehen. Die Richtlinien werden jährlich an aktuelle Entwicklungen und Bedarfe angepasst. Die neuen Richtlinien treten jährlich per 1.1. eines Jahres in Kraft, die Förderinhalte und Förderhöhen können sich daher jährlich ändern.

Siehe auch Fragen zu Online-Kursen

## Fragen zur Umschulung und zum 2. Standbein

**Frage: In welchen Fällen werden Umschulungen gefördert?**

AW: Umschulungen werden nur dann gefördert, wenn Sie innerhalb von 12 Monaten nach Kursende nachweisen können, dass Sie die Umschulung auch (hauptberuflich) ausüben.

**Frage: Werden auch Kurse für ein zweites Standbein gefördert?**

AW: Nein.

## Fragen zur Bezahlung der Weiterbildung

**Frage: Meine Patin hat mir als Geschenk eine Weiterbildung im Online-Marketing geschenkt und den Kurs bezahlt. Warum bekomme ich nun keine Förderung?**

AW: Sie erhalten die Förderung nur, wenn Sie belegen können, dass Sie den Kurs selbst bezahlt haben.

## Fragen zum Zeitpunkt der Bewilligung, zur Auszahlung und Förderhöhe

**Frage: Wie schnell erhalte ich die Förderung?**

AW: Wenn wir alle Unterlagen haben, nach ca. 1-2 Wochen. Je nach Auslastung kann die Bearbeitung auch länger dauern.

**Frage: Wann wird das Geld überwiesen?**

AW: Wenn Ihr Kurs abgeschlossen ist und alle notwendigen Unterlagen eingereicht sind.

**Frage: Gibt es eine Mindestgrenze, wieviel ein Kurs mindestens kosten muss?**

AW: Ja, die Kurskosten müssen mindestens € 200 betragen.

**Frage: Warum bekomme ich nicht 50% der Kurskosten gefördert sondern weniger?**

AW: Bei den meisten Kursen erhalten Sie in der Regel maximal € 1.100 innerhalb von vier Jahren. Wenn Sie also bereits € 600 ausgeschöpft haben, erhalten Sie nur mehr die Differenz, nämlich € 500. **ACHTUNG:** Es gibt Ausnahmen der Förderhöhe für spezielle Ausbildungen und Altersgruppen. Bitte entnehmen Sie die Ausnahmeregelungen dem aktuellen „Bildungsscheck-Folder“ (unter Downloads auf dieser Website).

**Frage: Wieviel bekomme ich gefördert?**

AW: In den meisten Fällen werden die Kurskosten zur Hälfte gefördert, maximal jedoch € 1.100. Die Ausnahmen für höhere Förderungen finden Sie im „Bildungsscheck-Folder“ und in den „Richtlinien“ auf dieser Webseite unter Downloads. Hier finden Sie auch eine Auflistung der Voraussetzungen für eine Förderung.